

TE Lvwg Erkenntnis 2014/4/28 VGW-102/069/21236/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2014

Entscheidungsdatum

28.04.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

B-VG Art. 130 Abs1 Z2

B-VG Art. 131 Abs1

SPG §35

SPG §88 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 131 heute
 2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SPG § 35 heute
2. SPG § 35 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. SPG § 35 gültig von 01.01.2020 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
4. SPG § 35 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2017
5. SPG § 35 gültig von 01.09.2013 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
6. SPG § 35 gültig von 01.09.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2013
7. SPG § 35 gültig von 01.08.2013 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
8. SPG § 35 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2007
9. SPG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
10. SPG § 35 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
11. SPG § 35 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999
12. SPG § 35 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
13. SPG § 35 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.1997

1. SPG § 88 heute
2. SPG § 88 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
3. SPG § 88 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
4. SPG § 88 gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. SPG § 88 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. SPG § 88 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1996

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Kaspar über die Beschwerde des Herrn Mag. Roland J. gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG gegen die Landespolizeidirektion Wien als belangte Behörde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch seine Identitätsfeststellung am 17. 12. 2013, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Kaspar über die Beschwerde des Herrn Mag. Roland J. gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG gegen die Landespolizeidirektion Wien als belangte Behörde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch seine Identitätsfeststellung am 17. 12. 2013, zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG wird die am 17.12.2013 an Mag. Roland J. vorgenommene Identitätsfeststellung für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz 6, VwGVG wird die am 17.12.2013 an Mag. Roland J. vorgenommene Identitätsfeststellung für rechtswidrig erklärt.

II. Gemäß § 35 Abs. 1 iVm Abs. 4 und 5 VwGVG iVm § 1 Zi. 1 der VwG – Aufwandersatzverordnung BGBl. II Nr. 517/2013 hat die belangte Behörde (Landespolizeidirektion Wien) den Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei von € 737,60 und € 14,30 für Gebührenersatz, insgesamt sohin € 751,90 an Aufwandersatz, binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Zi. 1 der VwG – Aufwandersatzverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013, hat die belangte Behörde (Landespolizeidirektion Wien) den Ersatz des Schriftsatzaufwands des

Beschwerdeführers als obsiegende Partei von € 737,60 und € 14,30 für Gebührenersatz, insgesamt sohin € 751,90 an Aufwandsersatz, binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Beschwerdevorbringen: römisch eins. Beschwerdevorbringen:

Mit Schriftsatz vom 27.01.2014, eingelangt beim Verwaltungsgericht Wien am 30.01.2014, erhob der Beschwerdeführer nachstehende Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Zi. 2 B-VG iVm § 88 Abs. 1 SPG iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG beim Landesverwaltungsgericht Wien: Mit Schriftsatz vom 27.01.2014, eingelangt beim Verwaltungsgericht Wien am 30.01.2014, erhob der Beschwerdeführer nachstehende Maßnahmenbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Zi. 2 B-VG in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz eins, SPG in Verbindung mit Artikel 131, Absatz eins, B-VG beim Landesverwaltungsgericht Wien:

„I. Sachverhalt

Am 17.12.2013 gegen 19:00 Uhr war ich mit anderen mir bekannten Personen auf dem Weg Christkindlmarkt auf dem Rathausplatz in 1010 Wien. Dort angekommen beobachteten wir, wie einige Polizeibeamte Personen in ziviler Kleidung umringten. Ich holte mein Mobiltelefon aus der Tasche und filmte das Geschehen zu Dokumentationszwecken. Als eine Person von den Beamten weggetragen wurde, folgten meine Begleiterin Inge C. und ich mit einigem Abstand. Die Person wurde hinter einem Stand am Rande des Marktes abgesetzt. Wir blieben stehen und beobachteten die Amtshandlung. Nach kurzer Zeit versammelten sich auch hinter uns Polizeibeamte. Daraufhin wurden meine Begleiterin und ich aufgefordert, unsere Ausweise zur Identitätsfeststellung zu zeigen. Die Beamten gaben auf unsere Nachfrage zur Begründung an, sie müssten unsere „Zugehörigkeit zu einer Gruppe“ feststellen. Ich habe diese Begründung nicht verstanden. Nachdem auf unser weiteres Nachfragen keine weitere Begründung folgte, zeigten wir unsere Ausweise und nannten unsere Wohnadressen, da ich davon ausging, dass die Identitätsfeststellung ansonsten mit Zwang durchgesetzt werden würde. Danach begaben wir uns getrennt auf den Heimweg.

Beweis: Parteienvernehmung

Zeugin Inge C., L.-straße, Wien,

beizuschaffender Akt der Landespolizeidirektion Wien

Vorzulegendes Videomaterial

II. Angaben zur Zulässigkeit der Beschwerde römisch zwei. Angaben zur Zulässigkeit der Beschwerde

Bei der Identitätsfeststellung nach § 35 SPG handelt es sich um einen Akt unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt, welche gem. Art. 130 Abs. 1 Zi. 2 iVm § 88 Abs. 1 SPG mit einer Maßnahmenbeschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Wien bekämpft werden kann. Gem. § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, im vorliegenden Fall also Wien. Es handelt sich bei der Identitätsfeststellung um einen Akt mit normativem Gehalt, da auch nach meinem mehrmaligen Nachfragen auf der Identitätsfeststellung beharrt wurde und ich davon ausgehen musste, dass diese ansonsten mit Zwang durchgesetzt werden würde. Da meine Identität festgestellt wurde, war ich Adressat unmittelbarer Befehlsgewalt und bin somit beschwerdelegitimiert. Da die Kontrolle am 17.12.2013 vorgenommen wurde, erhebe ich gem. §§ 7 Abs. 4 VwGVG iVm 88 Abs. 4 SPG innerhalb von 6 Wochen fristgerecht Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht. Bei der Identitätsfeststellung nach Paragraph 35, SPG handelt es sich um einen Akt unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt, welche gem. Artikel 130, Absatz eins, Zi. 2 in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz eins, SPG mit einer Maßnahmenbeschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Wien bekämpft werden kann. Gem. Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, im vorliegenden Fall also Wien. Es handelt sich bei der Identitätsfeststellung um einen Akt mit normativem Gehalt, da auch nach meinem mehrmaligen Nachfragen auf der Identitätsfeststellung beharrt wurde und ich davon ausgehen musste, dass diese ansonsten mit Zwang durchgesetzt werden würde. Da meine Identität festgestellt wurde, war ich Adressat unmittelbarer

Befehlsgewalt und bin somit beschwerdelegitimiert. Da die Kontrolle am 17.12.2013 vorgenommen wurde, erhebe ich gem. Paragraphen 7, Absatz 4, VwGVG in Verbindung mit 88 Absatz 4, SPG innerhalb von 6 Wochen fristgerecht Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht.

III. Beschwerdegründer römisch drei. Beschwerdegründe

Die Feststellung meiner Identität war rechtswidrig, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Ich war am 17.12.2013 lediglich als Besucher auf dem Weihnachtsmarkt und habe dort keinerlei rechtswidrige Handlungen gesetzt.

Ich habe keine Verwaltungsübertretung begangen, weswegen § 35 VStG als Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommt. Auch ist kein Tatbestand des § 35 SPG erfüllt, da ich selbst weder einen gefährlichen Angriff getätigt habe, noch berechtigterweise der Verdacht bestanden haben könnte, dass ich über einen solchen Auskunft hätte geben können. Auch die anderen Tatbestände des § 35 SPG sind nicht erfüllt. Ich habe keine Verwaltungsübertretung begangen, weswegen Paragraph 35, VStG als Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommt. Auch ist kein Tatbestand des Paragraph 35, SPG erfüllt, da ich selbst weder einen gefährlichen Angriff getätigt habe, noch berechtigterweise der Verdacht bestanden haben könnte, dass ich über einen solchen Auskunft hätte geben können. Auch die anderen Tatbestände des Paragraph 35, SPG sind nicht erfüllt.

Vielmehr hatte ich den Eindruck, dass nur deswegen meine Identität kontrolliert wird, weil ich die Amtshandlung beobachtete. Dies stellt aber keine taugliche Rechtsgrundlage für eine Identitätsfeststellung dar.

Daher wurde ich in meinem Recht, nicht ohne entsprechende gesetzliche Grundlage einem Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt unterzogen zu werden, verletzt.

IV. Anträge römisch vier. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher folgenden ANTRAG:

Das Landesverwaltungsgericht Wien möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen;
2. die verfahrensgegenständliche Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gem. § 28 Abs. 6 VwGVG für behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gem. Paragraph 28, Absatz 6, VwGVG für rechtswidrig erklären;
3. gem. § 35 Abs. 1 VwGVG dem Bund als Rechtsträger der belangten 3. gem. Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Es werden die Kosten der § 35 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG begehrt.“ der Paragraph 35, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, VwGVG begehrt.“

II. Beschwerdeverfahren: römisch zwei. Beschwerdeverfahren:

2.1. Nach Einlangen der Maßnahmenbeschwerde hat das Verwaltungsgericht Wien der Landespolizeidirektion Wien als belangter Behörde mit Schreiben vom 07.02.2014 eine Abschrift der Beschwerde mit dem Ersuchen übermittelt, binnen 4 Wochen die Verwaltungsakten vollständig, geordnet und im Original vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenanteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen seien, sowie innerhalb derselben Frist eine Gegenschrift zu erstatten.

III. römisch drei.

Mit Äußerung vom 17.03.2014 hat die belangte Behörde mitgeteilt, dass „die LPD Wien nicht in der Lage sei, dem Vorbringen in der Beschwerde entgegenzutreten, weshalb sie von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand nehme und ausdrücklich erkläre, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten, weil bedauerlicher Weise eine mit dem Beschwerdeführer am 17.12.2013 an dem in der Beschwerde bezeichneten Ort geführte Amtshandlung nicht dokumentiert sei, weshalb konkret darüber keine Aktenunterlagen existieren würden.“

Der Äußerung vom 17.03.2014 wurde ein Einsatzbericht vom 18.12.2013 der Landespolizeidirektion Wien, Stadtpolizeikommando M. beigelegt, in welcher nachstehendes ausgeführt wird:

„Nach der Kundgebung begab sich eine Gruppe Manifestanten zum Burgring und blockierte dort eine Fahrspur. Die zugeführten ULAN-Kräfte versuchten diese Gruppe anzuhalten und einer I-Feststellung zu unterziehen. Die Gruppe versuchte in den Christkindlmarkt zu flüchten, konnte jedoch am Eingang bzw. kurz danach angehalten werden. Alle angehaltenen Personen wurden aus dem Christkindlmarkt gebracht und abseits des Einganges – in Blickrichtung Rathaus auf der rechten Seite beim ersten Stand – beamtshandelt. Die Amtshandlung erregt Aufsehen unter den Passanten. Eine weitere Verbringung der Gruppe weg vom Christkindlmarkt hätte zu einer Eskalation der Amtshandlung geführt, daher wurde auf diese Maßnahme verzichtet. Die Polizeikräfte wurden nach und nach im Verhältnis zu den abgearbeiteten I-Feststellungen reduziert, um so schnell wie möglich wieder ein normales Straßenbild herzustellen.“

IV. Ermittlungsverfahren:römisch vier. Ermittlungsverfahren:

Aufgrund der Beschwerdeausführungen sowie der Gegenschrift und der Tatsache, dass die belangte Behörde auf eine mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet hat, ist davon auszugehen, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt als wahr angenommen werden kann.

V. Rechtliche Erwägungen:römisch fünf. Rechtliche Erwägungen:

1. Rechtzeitigkeit, Zuständigkeit und Zulässigkeit

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Zi. 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Zi. 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 4 zweiter Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Zi. 2 B-VG 6 Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Da der Beschwerdeführer am 17.12.2013 Kenntnis von der Identitätsfeststellung erhalten hat und die Beschwerde bereits am 30.01.2014 beim Verwaltungsgericht Wien eingelangt ist, ist die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig erhoben worden. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, zweiter Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Zi. 2 B-VG 6 Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132, Absatz 2, B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Da der Beschwerdeführer am 17.12.2013 Kenntnis von der Identitätsfeststellung erhalten hat und die Beschwerde bereits am 30.01.2014 beim Verwaltungsgericht Wien eingelangt ist, ist die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig erhoben worden.

Da sich gemäß § 3 Abs. 2 Zi. 2 VwGVG die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt richtet und die Identitätsfeststellung am Rathausplatz in 1010 Wien vorgenommen worden ist, ist das Landesverwaltungsgericht Wien örtlich zuständig. Da sich gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Zi. 2 VwGVG die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt richtet und die Identitätsfeststellung am Rathausplatz in 1010 Wien vorgenommen worden ist, ist das Landesverwaltungsgericht Wien örtlich zuständig.

2. Die rechtlich relevanten Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 35 SPG - Identitätsfeststellung Paragraph 35, SPG - Identitätsfeststellung

§ 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, Paragraph 35, (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1.

wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;

2.

wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort

a)

mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder

b)

flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;

3.

wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;

4.

wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;

5.

wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich

a)

um einen abgängigen Minderjährigen (§ 162 Abs. 1 ABGB) oderum einen abgängigen Minderjährigen (Paragraph 162, Absatz eins, ABGB) oder

b)

um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder

c)

um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.

6.

wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

7.

wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

8.

wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbotes nach den §§ 36a Abs. 3 und 4 und 38a Abs. 1 und 6 sowie für die Überprüfung und Durchsetzung desselben notwendig ist; wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbotes nach den Paragraphen 36 a, Absatz 3 und 4 und 38 a Absatz eins und 6 sowie für die Überprüfung und Durchsetzung desselben notwendig ist;

9.

wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß Paragraph 49 a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

§ 88 SPG - Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte Paragraph 88, SPG - Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. (1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG). Paragraph 88, (1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG).

(2) Außerdem erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist.

(3) Beschwerden gemäß Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zuzuleiten hat. (3) Beschwerden gemäß Absatz eins, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zuzuleiten hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2002) (5) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2002,

§ 16 SPG - Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung Paragraph 16, SPG - Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht Paragraph 16, (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1.

bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3) bei einem gefährlichen Angriff (Absatz 2 und 3)

oder

2.

sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1.

nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, odernach dem Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, ausgenommen die Tatbestände nach den Paragraphen 278, 278 a und 278 b StGB, oder

2.

nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, odernach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13 aus 1945,, oder

3.

nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, odemach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, oder

4.

nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), odernach dem Suchtmittelgesetz (SMG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 1997,, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch (Paragraphen 27, Absatz 2, 30, Absatz 2, SMG), oder

5.

nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 30,

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Absatz 2,) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.

Zur Identitätsfeststellung:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Ausübung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung eindeutig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person liegt nach dieser Rechtsprechung nur vor, wenn es keines dazwischen geschalteten weiteren Handels mehr bedarf, um den geforderten Zustand herzustellen (VwGH 25.06.1997, Zl.: 95/01/0600). Unverzichtbares Inhaltsmerkmal eines Verwaltungsaktes in der Erscheinungsform eines Befehls, d. h. der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt, ist der Umstand, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird (Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 28.11.1988, Slg Nr. 11.878). Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer aufgefordert seinen Ausweis zur Identitätsfeststellung zu zeigen. Nachdem der Beschwerdeführer mehrmals nachgefragt hat, weshalb seine Identität festgestellt werden müsse und darauf keine Antwort erhalten hat, konnte er davon ausgehen, dass seine Identitätsfeststellung ansonsten mit Zwang durchgesetzt werden würde, weil kurz zuvor bereits von der belangten Behörde bei sechs Personen Durchsuchungen laut Einsatzbericht sowie eine Festnahme

nach VStG durchgeführt worden ist. Die Aufforderung seine Identitätsdaten bekannt zu geben, erfolgte somit in interaktiver Befehlsform im Sinne des § 88 Abs. 1 SPG iVm § 35 Abs. 1 Zi. 1 SPG (vgl. VwGH 13.12.2005, 2005/01/055). Unabhängig davon ist eine Zuordnung, ob zur Beurteilung § 88 Abs. 1 oder 2 SPG zur Anwendung gelangt, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Rechtsschutz nicht relevant und kann entfallen (VwGH 29.07.1998, 97/01/0448). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Ausübung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung eindeutig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person liegt nach dieser Rechtsprechung nur vor, wenn es keines dazwischen geschalteten weiteren Handels mehr bedarf, um den geforderten Zustand herzustellen (VwGH 25.06.1997, ZI.: 95/01/0600). Unverzichtbares Inhaltsmerkmal eines Verwaltungsaktes in der Erscheinungsform eines Befehls, d. h. der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt, ist der Umstand, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird (Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 28.11.1988, Slg Nr. 11.878). Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer aufgefordert seinen Ausweis zur Identitätsfeststellung zu zeigen. Nachdem der Beschwerdeführer mehrmals nachgefragt hat, weshalb seine Identität festgestellt werden müsse und darauf keine Antwort erhalten hat, konnte er davon ausgehen, dass seine Identitätsfeststellung ansonsten mit Zwang durchgesetzt werden würde, weil kurz zuvor bereits von der belangten Behörde bei sechs Personen Durchsuchungen laut Einsatzbericht sowie eine Festnahme nach VStG durchgeführt worden ist. Die Aufforderung seine Identitätsdaten bekannt zu geben, erfolgte somit in interaktiver Befehlsform im Sinne des Paragraph 88, Absatz eins, SPG in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz eins, Zi. 1 SPG vergleiche VwGH 13.12.2005, 2005/01/055). Unabhängig davon ist eine Zuordnung, ob zur Beurteilung Paragraph 88, Absatz eins, oder 2 SPG zur Anwendung gelangt, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Rechtsschutz nicht relevant und kann entfallen (VwGH 29.07.1998, 97/01/0448).

Gemäß § 28a Abs. 3 SPG dürfen die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Rechte eines Menschen bei Erfüllung der ihnen nach dem SPG übertragenen Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis im SPG vorgesehen ist und wenn entweder andere Mittel zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht ausreichen oder wenn der Einsatz anderer Mittel außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht. Jeder Rechtssphäreneingriff setzt daher – soll er rechtmäßig sein – voraus, dass eine Befugnis vorgesehen ist, die die erwogene sicherheitspolizeiliche Maßnahme trägt. Gemäß Paragraph 28 a, Absatz 3, SPG dürfen die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Rechte eines Menschen bei Erfüllung der ihnen nach dem SPG übertragenen Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis im SPG vorgesehen ist und wenn entweder andere Mittel zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht ausreichen oder wenn der Einsatz anderer Mittel außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht. Jeder Rechtssphäreneingriff setzt daher – soll er rechtmäßig sein – voraus, dass eine Befugnis vorgesehen ist, die die erwogene sicherheitspolizeiliche Maßnahme trägt.

Die Voraussetzungen, unter denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität ermächtigt werden, sind im § 35 Abs. 1 SPG taxativ aufgezählt. Eine Identitätsfeststellung im Sinne des § 35 Abs. 1 Zi. 1 SPG wäre zulässig, wenn der einschreitende Beamte aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme gehabt hätte, der Beschwerdeführer stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen. Dabei ist der Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens zu Grunde zu legen und zunächst zu fragen, ob er vertretbaren annehmen könnte, es liege ein gefährlicher Angriff vor. Gegebenenfalls ist vom selben Erkenntnishorizont aus zu prüfen, ob die Annahme gerechtfertigt war, der Beschwerdeführer stehe mit diesem gefährlichen Angriff in Zusammenhang oder könne über denselben Auskunft erteilen. Die Voraussetzungen, unter denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität ermächtigt werden, sind im Paragraph 35, Absatz eins, SPG taxativ aufgezählt. Eine Identitätsfeststellung im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, Zi. 1 SPG wäre zulässig, wenn der einschreitende Beamte aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme gehabt hätte, der Beschwerdeführer stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen. Dabei ist der Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens zu Grunde zu legen und zunächst zu fragen, ob er vertretbaren annehmen könnte, es liege ein gefährlicher Angriff vor. Gegebenenfalls ist vom selben Erkenntnishorizont aus zu prüfen, ob die Annahme gerechtfertigt war, der Beschwerdeführer stehe mit diesem gefährlichen Angriff in Zusammenhang oder könne über denselben Auskunft erteilen.

Der Versuch einer der im § 16 Abs. 2 SPG genannten gerichtlich strafbaren Handlung begründet bereits einen Angriff im Sinne dieser Norm. § 16 Abs. 3 SPG unterstellt dem Begriff des gefährlichen Angriffs – über den Versuch hinaus – auch noch Vorbereitungshandlungen, soweit sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandsverwirklichung stehen. Der gefährliche Angriff beginnt daher bereits mit dem in Absatz 3i umschriebenen letzten Vorbereitungsstadium (Hauer/Kepfinger, Sicherheitspolizeigesetz 4, 2011, 202). Der Versuch einer der im Paragraph 16, Absatz 2, SPG genannten gerichtlich strafbaren Handlung begründet bereits einen Angriff im Sinne dieser Norm. Paragraph 16, Absatz 3, SPG unterstellt dem Begriff des gefährlichen Angriffs – über den Versuch hinaus – auch noch Vorbereitungshandlungen, soweit sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandsverwirklichung stehen. Der gefährliche Angriff beginnt daher bereits mit dem in Absatz 3i umschriebenen letzten Vorbereitungsstadium (Hauer/Kepfinger, Sicherheitspolizeigesetz 4, 2011, 202).

Nachdem der Beschwerdeführer von den Beamten auf eine solche Art und Weise unter Druck gesetzt worden ist, dass er mit Zwangsmaßnahmen rechnen musste, sofern er seine Identität nicht freiwillig bekannt geben werde und kein Rechtfertigungsgrund für eine Identitätsfeststellung des an der Demonstration nicht beteiligten Beschwerdeführers gegeben war, war die Maßnahme der belangten Behörde rechtswidrig.

VI.römisch sechs.

Der Kostenzuspruch stützt sich auf § 35 VwGVG iVm der VwG - Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013. Der Kostenzuspruch stützt sich auf Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit der VwG - Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Weil im Wesentlichen, der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegenden Fragen handelt es sich ausschließlich um Beweisfragen.

Schlagworte

Rechtswidrige Maßnahme, da kein Rechtfertigungsgrund für eine Identitätsfeststellung des an der Demonstration nicht beteiligten Beschwerdeführers vorlag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.102.069.21236.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>